

HAUPTSATZUNG der Ortsgemeinde Weilerbach vom 19. August 2019

Stand: 19. August 2019

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weilerbach.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach, Rummelstraße 15, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 der DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in einer Tageszeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist. Die Tageszeitung ist durch Beschluss des Ortsgemeinderates zu bestimmen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

Ausschüsse des Ortsgemeinderates

- (1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
 - 1. Haupt- und Finanzausschuss
 - 2. Ausschuss für Bauen, Umwelt und Grundstücksangelegenheiten
 - 2. Werksausschuss
 - 3. Rechnungsprüfungsausschuss
- (2) Der Ausschuss für Bauen, Umwelt und Grundstücksangelegenheiten hat sechs Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter, die aus der Mitte des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern zu wählen sind.
- (3) Alle weiteren Ausschüsse haben jeweils sechs Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter, die aus der Mitte des Gemeinderates zu wählen sind.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Ortsgemeinderates vorzuberaten.
- (2) Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse so bestimmt der Ortsgemeinderat den federführenden Ausschuss. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.
- (3) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird.
- (4) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:
 - 1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000,00 €.
 - 2a)Verfügung über Gemeindevermögen und die Hingabe von Darlehen sowie über Liegenschaften (außer Bauplätzen) der Ortsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 50.000 €.
 - 2b) Vergabe von gemeindeeigenen Bauplätzen bis zu einer Wertgrenze von 150.000 €.

- 3. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen des jährlichen Haushaltsplanes bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 €, sofern die Entscheidungen hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen sind.
- 4. Die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 Gemeindeordnung ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 Gemeindeordnung bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 € im Einzelfalle.

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- (1) Verfügung über Gemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 € im Einzelfall.
- (2) Vergaben von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 €.
- (3) Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
- (4) Der Bürgermeister wird ermächtigt, das Einvernehmen zu Bauvorhaben zu erteilen, sofern es sich um weniger bedeutsame Bauvorhaben handelt und die städtebaulich ohne Bedeutung sind.

Die Verpflichtung von Musikern, Künstlern und Autoren, die Festlegung der Gagenhöhe je Veranstaltung bis zu einer Wertgrenze von 1.000 €.

§ 5

Beigeordnete

Die Ortsgemeinde hat bis zu drei Beigeordnete.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Mitglieder des Ortsgemeinderates und der Ausschüsse für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderates bzw. der Ausschüsse eine Entschädigung nach Maßgabe des Absatzes 2.

- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,00 Euro. Die Vorsitzenden der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates zusätzlich zu dem Sitzungsgeld eine besondere Entschädigung in Höhe des in Satz 1 festgesetzten Sitzungsgeldes.
- (3) Die Mitglieder des Ortsgemeinderates erhalten eine jährliche "Internetpauschale" in Höhe von 75,00 Euro für die Nutzung des Ratsinformationssystems. Die Ratsmitglieder verzichten auf die Zusendung von Unterlagen in Papierform.
- (4) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt.

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

Der Ortsbürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO).

§ 8

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO).
- (2) Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so erhält er eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Sitzungsgeldes nach § 5 Abs. 2 Satz 1.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Mitglied des Ortsgemeinderates sind, und denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 und 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates und der Ausschüsse und an Besprechungen mit den Bürgermeistern (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Mitglieder des Ortsgemeinderates festgesetzte Aufwandsentschädigung.

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt zum 01.09.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 08.07.2004 mit der Änderungssatzung vom 14.10.2014 außer Kraft.

Weilerbach, 29. Oktober 2019

gez. Bonhagen Ortsbürgermeister